

Satzung

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
über das Führen und die Verwendung eines Stiftungswappens
- Wappensatzung -

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 der Stiftungsverfassung vom 15. September 2010 erlässt der Stiftungsrat folgende Satzung über das Führen und die Verwendung eines Stiftungswappens

§ 1 Stiftungswappen

Die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt führt ein Stiftungswappen. Dieses hat folgendes Aussehen in Farbe und in Graustufe:



§ 2 Darstellung

Über dem Wappen des Bistums Eichstätt, wo sich der Sitz der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und der von ihr getragenen gleichnamigen Universität befindet, öffnen sich mantelförmig zwei Seitenfelder in den Farben der katholischen Kirche. Die Farben spiegeln weitgehend auch die Grundfarben der Wappen der sieben bayerischen (Erz-)Bistümer wider, die im Jahre 1972 die Stiftung ins Leben riefen. Der Hirtenstab des Eichstätter Bistumswappens symbolisiert die Gesamtverantwortung der bayerischen und deutschen Bischöfe für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt. Die Gestaltung des Wappenschildes, die die Form des Wappenschildes von Papst Benedikt XVI. aufgreift, soll an dessen enge Verbindung mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erinnern.

§ 3 Verwendung des Stiftungswappens durch die Stiftung

- (1) Das Stiftungswappen ist zu verwenden: a) in Farbe auf allen Urkunden der Stiftung, insbesondere auf den Urkunden im Sinne des Beamtenrechts, und b) in Farbe oder Graustufe auf dem Amtsblatt und sonstigen amtlichen Publikationen der Stiftung. Es kann verwendet werden in Farbe oder Graustufe auf Schreiben des Vorsitzenden des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstands sowie auf Schreiben der Stiftungsverwaltung.

- (2) Das Stiftungswappen ist auf Publikationen, die von der Stiftung herausgegeben werden, zu verwenden, ebenso auf ihrer Seite im World-Wide-Web.
- (3) Die Stiftung kann das Wappen auch architektonisch an Gebäuden oder auf Hinweisschildern verwenden.

§ 4 Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Eine Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Stiftung. Diese wird auf Antrag ausschließlich für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen und grundsätzlich nur befristet erteilt; sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen und von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.
- (2) Bei der Bemessung des Entgelts ist zu berücksichtigen, ob dem Antragsteller durch die Verwendung des Wappens ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) die durch die Erlaubnis erteilten Befugnisse überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden, oder
 - b) wenn das Entgelt nicht entrichtet wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Stiftungsrats vom 4. April 2011

München, den 1. Mai 2011

Für die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Der Vorsitzende des Stiftungsrats

Reinhard Kardinal Marx